**Erste Änderung der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Personen des Amtes Achterwehr und die Gebührenerhebung für die Benutzung**

Aufgrund § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 112) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1 Abs.2, 2 Abs.1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.27) in der jeweils geltenden Fassung, Art. 6 Abs. 1 e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 3 Abs. 1, 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 10.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Personen des Amtes Achterwehr und die Gebührenerhebung für die Benutzung vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

**§ 10 Bemessung und Gebührenhöhe**

(1) Als Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühr werden die der Kalkulation unterliegenden ansatzfähigen Kosten der Unterkünfte herangezogen. Verbrauchsabhängige Nebenkosten wie Strom, Wasser, Heizung inkl. Verwaltungskosten sind in der Nutzungsgebühr enthalten. Die Kosten für Nutzung von Fernseh- oder Internetanschlüssen sind nicht enthalten, da das Amt keine Anschlüsse zur Verfügung stellt.

(2) Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis zur Satzung (Anlage 2). Maßgeblich ist die Größe der zugewiesenen Nutzfläche in Quadratmetern und die Nutzungsdauer nach Monaten.

(3) Die Höhe der Nutzungsgebühren wird jährlich geprüft und soweit notwendig angepasst.

(4) Die Nutzungsgebühr vermindert sich bei Räumen zur Mitnutzung. Bei gemeinsamer Nutzung wird die Gebühr gleichmäßig auf alle Nutzer verteilt.

(5) Das Amt ist lediglich zur Unterbringung von Personen verpflichtet, nicht aber für deren Hausrat oder sonstige Sachen. Über die Zuweisung weiterer Räumlichkeiten (Keller, Dachboden) entscheidet die Amtsverwaltung nach freiem Ermessen. Für diese Räumlichkeiten wird eine zusätzliche Nutzungsentschädigung von 3,50 € / m² erhoben.

(6) Die Nutzungsgebühr wird für den Monat berechnet und erhoben. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Nutzungsdauer 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

**§ 11 Nebenkostenpauschale**

entfällt

**§ 12 Heizkostenpauschale**

entfällt

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Achterwehr, den 11.12.2024

Joachim Brand
Amtsdirektor

Amt Achterwehr
3
Kreis Rendsburg-Eckernförde